

Von ausgeliehenen, verlorenen und gestohlenen Büchern

Autor(en): **Weibel, Walther**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Stultifera navis : Mitteilungsblatt der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft = bulletin de la Société Suisse des Bibliophiles**

Band (Jahr): **12 (1955)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-387781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Es war einmal ein hochgelehrter Magistrat in einem der uralten Länder der Inner-schweiz, der unter seinen Bekannten im Geruche stand, die Bücher, die er sich gern und gierig in jedem fremden Haus leihen ließ, weil sein Wissensdurst sich an Hunderten von Quellen stillen mußte, nicht immer den legitimen Eigentümern zurückzugeben oder sogar eher ausnahmsweise. Er hatte in seinem Arbeitszimmer den Boden mit hohen Stapeln von Büchern derart bedeckt, daß er sich nur noch mit Mühe zu seinem Schreibtisch schlängeln konnte. Wenn eines der entliehenen Bücher in die unteren Ränge eines solchen Stapels geriet, so wurde die Aussicht auf eine Rückerstattung sehr klein. Als einmal nach einem festlichen Mahl im Haus eines gemeinsamen Freundes die Rede auf diese Dinge kam, behauptete der Gelehrte, es sei unwahr, was man von ihm erzähle – er gebe alle geliehenen Bücher zurück. «Versündigen Sie sich nicht, Herr Staatsarchivar», wandte ich ein, «Lügen ist sündhaft!» «Wenn ich ein fremdes Buch behalte», gab er nun zu, «so tue ich das nur, wenn ich weiß, daß es bei mir am besten aufgehoben ist.» Ob dem wirklich so war, darüber entschied er natürlich selber. Daß er es, wenn er darüber überhaupt nachdachte, gewissenhaft und sorgfältig tat, wird keiner bezweifeln, der den gelehrten und originellen Herrn gekannt hat. In sehr vielen Fällen kam es aber wahrscheinlich gar nicht dazu, sondern der ganze Vorgang der allmählichen Übertragung des Besitzes beruhte einfach auf der Tatsache, daß man unbequeme Dinge, in diesem Fall die moralische und rechtliche Forderung der Rückerstattung, gern und ohne große Mühe vergißt. Man muß das wohl auch den anderen Liebhabern fremder Bücher zugute halten, deren Zahl, wie man weiß, nicht gering ist. Der Spruch «Habent sua fata libelli», der auf den im übrigen in weitesten Kreisen unbekanntem lateinischen Poeten Maurus

Terentianus aus Karthago zurückgeht, hat zwar einen ganz anderen Sinn, aber er ist jedenfalls schon seit Hunderten von Jahren so aufgefaßt worden, als ob er sich auch auf die bedauerliche Unsicherheit der Eigentumsverhältnisse beziehe, die ein Merkmal der bibliophilen Welt bedeutet.

Die Sache muß ihre Wurzeln in der Geschichte haben, wie alle menschlichen Verhältnisse. Aus dem klassischen Altertum weiß man darüber wenig. Aber schon im frühen Mittelalter kamen eigentümliche Dinge vor. So berichten, freilich erst einige Jahrhunderte später, keltisch-irische Barden vom heiligen Columba, dem späteren Apostel Schottlands, er habe von seinem Lehrer, dem heiligen Finnian, der im sechsten Jahrhundert unserer Zeitrechnung lebte, einen Psalter entliehen, den er heimlich abschrieb. Der Eigentümer forderte nicht nur, anscheinend längere Zeit umsonst, die Rückgabe des Psalters, sondern auch die Auslieferung der Abschrift. Schließlich sollte einer der Gaukönige Irlands, Diarmait, den Konflikt der beiden Mönche schlichten. Er entschied, Columba müsse den Forderungen seines Lehrers entsprechen, denn nach dem Satze, daß das Kalb zur mütterlichen Kuh gehöre, sei auch die Abschrift eines Manuskripts als ein Teil des Originals zu betrachten. Da erhoben Columbas Stammesangehörige die Waffen gegen den König, der in einer großen Schlacht dreitausend von seinen Kriegern verlor. Columbas Beichtvater, der heilige Molaise, auferlegte ihm wegen seiner Mitschuld an dieser Katastrophe eine harte Buße: er mußte Irland verlassen und im Ausland so lange das Evangelium verkündigen, bis er ebenso viele Heiden getauft haben würde, als auf dem Schlachtfeld von Cooldrevny Christen gefallen waren. Ein Teil der Abschrift, die Columba von Finnians Psalter herstellte, wird heute noch in einem unerschöpflichen Schatzhaus der abendländischen Kultur, im Nationalmuseum von Dublin, aufbewahrt. Wenn die säumigen Bücherentleiher einen Schutzheiligen suchen sollten, so könnten sie sich wohl an Columba wenden, während Finnian eher die Interessen der geschädigten Eigentümer wahren dürfte.

Daß auch später im Mittelalter die Bücher, die vor der Erfindung der Kunst Gutenbergs sehr

¹ Der Verfasser, unser Mitglied, sendet uns diesen Beitrag mit dem Hinweis, daß dieser bereits in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 13. 11. 1954 erschienen sei. Die Abbildung der schönen Bannfluchttafel aus der Vaticana ist von uns größer wiedergegeben.



Marmortafel in der Vaticana mit dem Dekret Papst Sixtus' V. gegen Bücherdiebe

wertvoll waren, gegen Diebe geschützt werden mußten, das zeigen die Ketten, die sie vielfach noch heute an den Regalen festhalten. Gegen die Überredungskünste der Bücherfreunde, die sich aufs Entleihen verlegten, nützten diese Vorkehrungen natürlich nichts. Aber gerade die materielle Kostbarkeit der Codices wird in den meisten Fällen die Eigentümer vor Unbesonnenheiten geschützt haben. Das änderte sich offenbar erst nach dem Aufkommen des gedruckten Buches,

das einerseits ein viel allgemeineres Interesse weckte als die seltenen Handschriften, anderseits aber auch weniger unersetzlich schien und damit vielleicht die Gewissensbisse der Entleiher mehr oder weniger beschwichtigen mochte, die erst während der Lektüre der Bücher nach und nach zur Überzeugung gelangten, daß diese bei ihnen am besten aufgehoben wären. Die eigentlichen Diebe, die von Anfang an wußten, was sie wollten, brauchten keine solchen seelischen Entlastun-

gen. Vielleicht kam allmählich auch der Eindruck auf, ein gedrucktes Buch sei eine recht unpersönliche Sache und in einer größeren Bibliothek werde man auch eine kleine Lücke nicht allzu wichtig nehmen. Jedenfalls scheint die Büchersucht im Laufe der Jahrzehnte zu einer verheerenden Leidenschaft geworden zu sein, so daß man gegen das Ende des 16. Jahrhunderts in allen größeren Kulturstaaten Europas scharfe Maßnahmen gegen die Diebe und die Entleiher, die zu Dieben wurden, treffen mußte.

In England droht eine Inschrift vom Jahr 1578, deren Ursprung leider nicht bekannt ist, dem Bücherdieb den Strick an. Im Jahre 1579 sah sich, wie die treffliche Zeitschrift des Schweizerischen Bibliophilenverbandes «Navis Stultifera» vor kurzem ausführte, der Berner Rat veranlaßt, dem Schulrat eine ernste Mahnung zugehen zu lassen, weil der Bestand an «köstlichen und ungemainen Büchern» der damaligen Schulbibliothek, aus der die heutige Stadtbibliothek hervorgegangen ist, in beängstigender Weise zusammengeschrumpft war. Wenige Jahre später sah sich Papst Sixtus V., der große Förderer der Vatikanischen Bibliothek, gewiß nicht ohne ernsthafte Gründe veranlaßt, durch ein Dekret, das formell wohl immer noch in Kraft steht und jedenfalls in den Prunkräumen der Vaticana auf einer eingemauerten Marmortafel in den monumentalen Lettern zu lesen ist, die in der Ewigen Stadt das Auge auf Schritt und Tritt erfreuen, den großen Kirchenbann jedem anzudrohen, der ohne eigenhändige schriftliche Erlaubnis des Papstes ein Buch aus der Bibliothek entwendet, entfernt oder irgendwie beschmiert und verdirbt. Er soll «aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen» sein. Nur der Papst selber kann den Schuldigen von diesem Bann wieder lösen.

Im 18. Jahrhundert, wo die Aufklärung dem Buch eine viel umfassendere Wirkung verschaffte, als es sie vorher besessen hatte, wurde der Spruch geprägt, daß nur «Narren Bücher ausleihen» – man schreibt ihn dem Abbé Galiani zu, dem es freilich zuzutrauen wäre, daß er die Geschädigten über den Schaden hinaus auch noch mit Spott versorgte. Die illegalen Bücherliebhaber scheinen überhaupt zur Entwicklung schlechter Charaktereigenschaften zu neigen. In der Londoner «Times» wurde vor einigen Jahren berichtet, daß ein englischer Landedelmann, der einem Gast seine prächtige Bibliothek zeigte, die Frage, ob er jemals Bücher ausleihe, lächelnd verneinte und mit gran-

dioser Geste auf die Regale wies, auf denen die schöngebundenen Bücher standen, und erklärte: «Die haben alle einmal Narren gehört.» Aber es gibt noch Schlimmeres.

«Tel est le triste sort de tout livre prêté –

Souvent il est perdu, toujours il est gâté.»

Dieser Spruch, den ein französischer Bibliophile über dem Eingang zu seiner Bibliothek angebracht hatte, weist auf einen der schlimmsten Auswüchse der Bücherleidenschaft hin, den man sich überhaupt denken kann. Charles Lamb («Elia»), dessen glänzende Essays nach andert-halb Jahrhunderten noch in der ganzen englisch-sprechenden Welt lebendig bleiben, hat schon die «Bücherentleiher» als «Verstümmeler von Sammlungen, Verderber der Symmetrie der Regale» und als Urheber der tieftraurigen Tatsache angeprangert, daß einzelne Bände aus einer Bücherreihe herausgerissen und damit Werte zerstört werden, die in gar keinem Verhältnis mehr zu dem stehen, was der Missetäter damit gewinnt. Der ruchlose Leichtsinn solcher Leute verdiente in der Tat den Strick und Galgen, wenn man nicht grundsätzlich gegen die Todesstrafe eingestellt wäre, jedenfalls weit eher als die Gedankenlosigkeit oder auch die Unbedenklichkeit derer, die es vorziehen, die Pflicht zur Rückerstattung entliehener Bücher zu «vergessen». Denn die einzige Entschuldigung dafür, nämlich die feste Zuversicht, daß die Bücher dabei «am besten aufgehoben» seien, ist in diesem Fall ausgeschlossen. Das gilt erst recht von den Barbaren, die einzelne Seiten oder Bildtafeln aus einem Bande herausreißen – wenn man so etwas hört, so kann man die byzantinischen Strafrechtsmethoden, das Abschneiden von Ohren und das Abhacken von Händen, einigermaßen verstehen.

Die ganz gewöhnlichen Bücherdiebe, die aus Gewinnsucht stehlen und ihre Beute irgendwie zu versilbern trachten, sind psychologisch ohne Interesse. Wenn aber einer aus Liebe zu den Büchern, ein Bibliophile also, zum Dieb wird, so ist das eine andere Sache. Menschlich wird man ihm gegenüber zu mitleidiger Nachsicht neigen, aber ein Freund und Besitzer gefährdeter Bücher wird eher an «generalpräventive» Vorkehrungen denken, an «abschreckende Beispiele». Die beiden Kategorien sind übrigens nicht scharf auseinanderzuhalten; man braucht nur an den tragischen Fall eines bibliophilen spanischen Mönchs zu denken, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts seine Bücher-schätze verkaufte, um dann die Käufer zu ermor-

den und sein früheres Besitztum durch Raub wieder an sich zu bringen.

Nicht nur der «Bibliophile», unter dem sich weitere Kreise wohl etwas wesentlich Seltsameres vorstellen, als er es in Wirklichkeit zu sein pflegt, auch der ganz gewöhnliche Bücherbesitzer, das heißt heutzutage jedermann, muß sich überlegen, was er zum Schutz seiner Bücher tun kann. Die Ketten der Codices sind veraltet. Einschließen schützt die Bücher höchstens vor dem Staub. Ein Buchzeichen – *Ex Libris* – bedeutet, wenn es künstlerisch ausgeführt ist, eine weitere Gefährdung, da auch diese Dinge ihre sammelleifrigen Freunde haben, und wenn es «harmlos, ordinär, bescheiden» aussieht, in vielen Fällen eine ästhetische Qual. Aber auf jeden Fall bleibt immer noch das Problem, wie man sich dem Freunde gegenüber verhalten soll, der ein Buch ausleihen möchte. Auch wenn man sich innerlich eingesteht, daß es vielleicht bei ihm am besten aufgehoben wäre, wird man nicht leicht so großzügig denken wie der amerikanische Bibliothekar, der einem europäischen Besucher ohne jede Formalität ein Buch übergab und auf seine erstaunte Frage erklärte, wenn er es selber behalte, so sei wahrscheinlich der Zweck des Buches erreicht, und wenn er es verkaufe, so werde es voraussichtlich wieder in die Hände eines Lesers kommen, der es zu schätzen wisse und damit sei dann das Buch «am besten aufgehoben».

Der Bibliothekar, der wohl nur über solche Bücher verfügt, die man mit Geld ohne weiteres wieder ersetzen kann, hat gut reden. Aber die eigene Erfahrung lehrt, daß sich auch ein privater Eigentümer mit seinen Verlusten abfinden kann (namentlich wenn ihm nichts anderes übrigbleibt). In unseren bewegten Zeitläuften erfahren nämlich Bücher gelegentlich auch Schicksale, in denen sich die «fata» der ganzen Welt spiegeln. So wurde meine in jugendlichem Eifer zusammengetragene kleine Bibliothek, die ich bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs in Petersburg sorgfältig in einige Kisten verpackt und, was damals als «bombensicher» gelten durfte, auf der schweizerischen Legation deponiert hatte, von den Bolschewiken, die dort dreimal plünderten, später einer aus lauter zusammengestohlenen Beständen gebildeten Leihbibliothek einverleibt, in der sich – natürlich

gegen Bezahlung – die wenigen in der alten Hauptstadt lebenden Ausländer Belehrung und Unterhaltung verschaffen konnten. Dabei widerfuhr meinen Büchern auf kurze Zeit die Ehre, neben denen aufgestellt zu werden, die man in der britischen Botschaft «nationalisiert» hatte. Das alles erfuhr ich von einem deutschen Freund, der im Jahre 1920 in Petersburg weilte und dort die Tochter eines gemeinsamen Bekannten, die ich als reizendes kleines Mädchen gekannt hatte, damit beschäftigt fand, aus allen Büchern die Merkmale der früheren Eigentümer sorgfältig zu entfernen. Die Randbemerkungen, die ich von jeher gern in meinen Büchern angebracht habe, sind dabei hoffentlich stehen geblieben.

Wenn man seine Bücher auf einen Schlag verlieren müßte, wenn sie einem sozusagen vor den Augen weggerissen würden, so wäre das sicherlich ein schwerer Schicksalsschlag. Wenn man sie aber in einen sichern Gewahrsam gesteckt und dann jahrelang nicht mehr gesehen hat, so leben sie zwar in einer freundlichen Erinnerung weiter, aber wenn man dann eines bösen Tages von ihrem Verlust erfährt, so ist man, halb darauf vorbereitet, zwar betrübt, aber nicht mehr bestürzt. So reizte mich schließlich die Geschichte meiner Bücher eher zum Lachen als zum Weinen. Jedenfalls hat sie mich nicht davon abgehalten, nach wie vor als «reiner Tor» meine seither wieder neu zusammengekommene Bibliothek auch meinen Freunden zur Verfügung zu halten. Man muß sich dabei freilich vor der argen Gefahr hüten, seine Bücherfreuden anderen Leuten aufschwätzen zu wollen, wie viele es mit neuen Medizinen oder Rasierapparaten halten. Wer so etwas tut, beschwört selber die rächende Nemesis gegen sich. Auf die vielfach empfohlene Methode einer Registratur kann man sich kaum verlassen, abgesehen davon, daß man von Steuer-, Versicherungs- und anderen Behörden mit pedantischen Formularen schon überreich versorgt wird. Man wird sich lieber auf den Anstand der Freunde verlassen und sich, wenn man dabei hereinfällt, nicht übermäßig ärgern. Und schließlich wird man dabei hoffen – hoffen müssen –, daß das verlorene Gut dort, wo es hingeraten ist, wirklich am besten aufgehoben sei.